

<p style="text-align: center;">Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh vom 19.12.2014</p>
--

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766 / SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Ennigerloh am 15.12.2014 folgende Satzung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Ennigerloh zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung einer Inklusionsbeauftragten / eines Inklusionsbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Ennigerloh eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten.
2. Die Inklusionsbeauftragte / Der Inklusionsbeauftragte übt ihr / sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie / Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Ihr / Sein Amt endet mit der Berufung einer neuen Inklusionsbeauftragten/ eines neuen Inklusionsbeauftragten. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten erfolgen.

§ 3

Aufgaben der Inklusionsbeauftragten / des Inklusionsbeauftragten

1. Die Inklusionsbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh.
2. Sie / Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Sie / Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie / er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.
3. Der / Dem Inklusionsbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Sie / Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
4. Die / Der Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
5. Sie / Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
 - In der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
 - Barrieren abzubauen und
 - Insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.
6. Die / Der Inklusionsbeauftragte leitet den von der Stadt Ennigerloh eingerichteten „Arbeitskreis Inklusion“ (§ 5).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die / Der Inklusionsbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrzunehmen.
2. Die / Der Inklusionsbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Ennigerloh berühren können, ist die / der Inklusionsbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.

4. Der Inklusionsbeauftragten bzw. dem Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
5. Die / Der Inklusionsbeauftragte kann eigene Anträge, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
6. Die / Der Inklusionsbeauftragte wird als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen, in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr sowie in den Betriebsausschuss Eigenbetriebe bestellt.
7. Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ennigerloh haben die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten in ihrer bzw. seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
8. In der Verwaltung ist die Leitung des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten und den Arbeitskreis Inklusion.

§ 5 Arbeitskreis Inklusion

1. Zur Unterstützung der Arbeit der / des Inklusionsbeauftragten wird ihr / ihm der „Arbeitskreis Inklusion“ zur Seite gestellt.
2. Der „Arbeitskreis Inklusion“ setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Stadt Ennigerloh vertretenen Fraktionen
 - b. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Gebiet der Stadt Ennigerloh vorhandenen Einrichtungen für Behinderte
 - c. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Gebiet der Stadt Ennigerloh vorhandenen Alten-/Seniorenwohnheime
 - d. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter folgender Verbände:
 - Sozialverband VdK
 - BDH – Kreisverband Hamm-Beckum (Bundesverband Rehabilitation)
 - BSVW – Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V., Bezirksgruppe Beckum
 - Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.
 - DRK – Ortsverein Ennigerloh
 - AWO – Ortsverein Ennigerloh
 - Arbeiter-Samariter-Bund – ASB –

Der „Arbeitskreis Inklusion“ kann auf Antrag zusätzliche Verbände aufnehmen.

3. Der „Arbeitskreis Inklusion“ unterstützt die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten bei ihrer / seiner Arbeit. Insbesondere berät er Themen, die die / der Inklusionsbeauftragte zur Beratung vorschlägt. Er berät darüber hinaus grundsätzliche Fragen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung.
4. Der „Arbeitskreis Inklusion“ tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen von Belangen von Menschen mit Behinderung zusammen.
5. Der „Arbeitskreis Inklusion“ hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung zur / zum Inklusionsbeauftragten.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Die / Der Inklusionsbeauftragte erstattet dem Rat der Stadt Ennigerloh jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die / Der Inklusionsbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für die Schiedsperson.

§ 8 Sprechstunden

1. Jede Ennigerloher Bürgerin und jeder Ennigerloher Bürger hat das Recht, mit der / dem Inklusionsbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die / Der Inklusionsbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Ennigerloh die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zu § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 19.12.2014

Lülf
Bürgermeister